

>IMPRESSUM

Redaktion Oguz Önal (verantwortlich), Wolfgang Dzieran
 Anschrift IG Metall Bielefeld, Marktstraße 8, 33602 Bielefeld
 Telefon 0521 964 38-0 | Fax 0521 964 38-40
 ► bielefeld@igmetall.de | ► bielefeld.igmetall.de

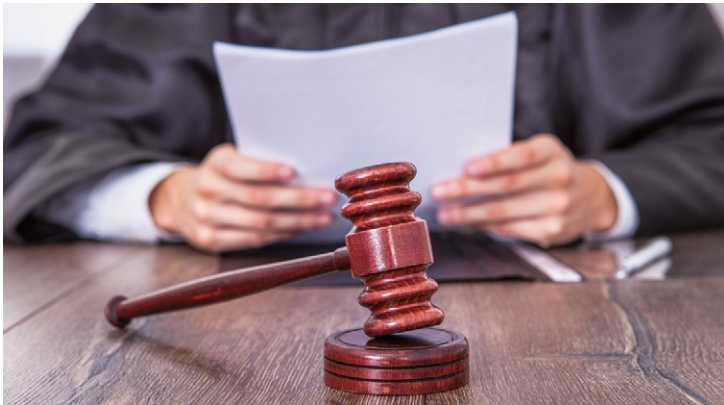


Foto: AndreyPopov/Stock

»Im Namen des Volkes ...« – das Landesarbeitsgericht in Hamm hat ein wichtiges Grundsatzurteil zur Rückgruppierung gesprochen.

Keine »rückwirkende Abgruppierung«

RECHTSPRECHUNG Keine Tarifverschlechterung durch die Hintertür! So urteilte das Landesarbeitsgericht Hamm.

Bei der Firma Koyo in Halle hatte sich der Arbeitgeber im Jahr 2018 vorgenommen, einen Kollegen von der EG 13 in die EG 12 abzugruppieren. Hintergrund war eine Versetzung in eine neue Abteilung. Diese war von der Entgeltstruktur eher der EG 12 zugeordnet. Der Kollege »passte« mit seiner Eingruppierung nicht in die Vorstellungen des Vorgesetzten. Deshalb hat die Personalabteilung eine neue Aufgabenbeschreibung erstellt und diese dem Betriebsrat vorgelegt. Der Betriebsrat hat sich gegen die-

se Vorgehensweise gestellt und die paritätische Kommission angerufen. Zeitgleich hat der Arbeitgeber den Kollegen vorläufig in die EG 12 abgruppiert und ihm somit brutto rund 900 Euro mit einem Federstrich vorenthalten.

Der betroffene Kollege war bei der Ersteinführung des Entgeltrahmenabkommens (ERA) im Jahr 2006 in die EG 13 eingruppiert worden. Der Betriebsrat hat sich die Arbeitsaufgaben erklären lassen und ist zu dem Schluss gekommen, dass eine Abgruppierung nicht

berechtigt ist, weil sich die Arbeitsaufgaben des Kollegen seit 2006 nicht wesentlich verändert hatten. Der Arbeitgeber rief daraufhin die tarifliche Einigungsstelle an, die unterstützt durch die IG Metall Bielefeld unter Vorsitz von Herrn Bertram (pensionierter Richter des LAG Hamm) tagte. In der Einigungsstelle trug der Arbeitgeber vor, die Eingruppierung sei bereits bei der ERA-Einführung im Jahr 2006 fälschlicherweise zu hoch gewesen.

Die Einigungsstelle entschied 2019, dass diese Rückgruppierung in ERA nicht zulässig sei. Der Arbeitgeber legte daraufhin Beschwerde ein. Das erste Verfahren in Bielefeld verlor der Kollege. Die IG Metall gewährte Rechtsschutz für die zweite Instanz.

In Hamm entschieden die Richter nun, dass eine »korrigierende Rückgruppierung« in ERA unzulässig sei. Das Urteil ist zu begrüßen und richtungweisend für alle Betriebsräte, die mit ähnlichen Vorhaben des Arbeitgebers konfrontiert werden, auch wenn der Fall jetzt noch zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt geht. Auch dort gewährt unsere Gewerkschaft natürlich Rechtsschutz. Ausführlicher Bericht im Internet:

► [bielefeld.igmetall.de](https://www.bielefeld.igmetall.de)
 → Abgruppierung

Seniorenwandergruppe ist wieder aktiv

Die Wandergruppe der IG Metall-Senioren Bielefeld eröffnete im September 2020 mit der »Käseberg-Runde« die Wandersaison 2020 – natürlich mit Abstand, Anstand und Hygienekonzept.

Ein Bericht steht auch im Internet:

► [bielefeld.igmetall.de](https://www.bielefeld.igmetall.de)
 → Seniorenwandergruppe



Foto: IG Metall

Die Wandergruppe auf dem Weg zum Käseberg

IG Metall-Frauen bohren dicke Bretter



Dieser QR-Code führt zu einem Kurzvideo des Ortsfrauenausschusses der Geschäftsstelle Bielefeld bei Facebook. Viel Spaß!

► [facebook.com/watch/?v=790611501755686](https://www.facebook.com/watch/?v=790611501755686)



TERMINE

- **Erwerbslosenberatung**
 jeden Donnerstag um 11 Uhr in der Geschäftsstelle der IG Metall in der Marktstraße 8
- **Einführung in die Betriebsratsarbeit BR I**
 16. bis 20. November, ganztägig, Hotel Struckmeyer (Wiesen-Therme), Hüllhorst; Seminaranmeldungen bitte stets über die Geschäftsstelle
- **Ortsjugendausschuss**
 24. November, 17 Uhr, Marktstraße 8, IG Metall
- **Rentenberatung**
 25. November und 16. Dezember jeweils ab 15 Uhr (bitte vorher Termin telefonisch klären), Marktstraße 8
- **Arbeits- und Gesundheitsschutz I – Gesundheitsrisiken erkennen**
 14. bis 18. Dezember, ganztägig, Bildungszentrum HVHS Hustedt e.V., Celle